

§ 13 - Der Staatsrat übermittelt Verfahrensunterlagen und Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen durch Hinterlegung in der elektronischen Akte. Anderen Personen gegenüber erfolgt diese Übermittlung gemäß Artikel 84. Aktenverwalter und ihre Beauftragten werden über diese Hinterlegung per elektronische Post informiert.

Eine elektronische Kopie der ihnen zugesandten Mitteilungen wird auf der Website aufbewahrt.

Die Frist, die durch diese Mitteilungen einsetzt, läuft ab der ersten Einsichtnahme des Aktenstücks durch seinen Empfänger, ungeachtet dessen, ob es sich um den Aktenverwalter oder einen seiner Beauftragten handelt. Wenn ein Aktenstück nicht binnen drei Werktagen ab Versendung der Mitteilung von seinem Empfänger eingesehen wird, wird ein elektronisches Erinnerungsschreiben verschickt. Wenn das Aktenstück nicht eingesehen wird, gilt es nach Ablauf des dritten Werktags ab Versendung des elektronischen Erinnerungsschreibens als notifiziert.

Entscheide werden mit der elektronischen Signatur des Kammerpräsidenten und des Greffiers versehen und gemäß Artikel 36 notifiziert. Die Parteien können Ausfertigungen dieser Entscheide gemäß Artikel 37 bei der Kanzlei beantragen.

§ 14 - In dem Fall, in dem die Website des Staatsrates für die elektronische Verfahrensführung für mehr als eine Stunde zeitweilig nicht verfügbar ist, werden Fristen, die an dem Tag ablaufen, an dem diese Nichtverfügbarkeit eintritt, von Rechts wegen bis zum Ablauf des Werktages nach dem Tag, an dem die Nichtverfügbarkeit endet, verlängert.

Zeiträume, in denen die Website nicht verfügbar gewesen ist, werden auf der Website vermerkt.

In dem Fall, in dem das Informatiksystem einer Partei, die die elektronische Verfahrensführung nutzt, zeitweilig nicht verfügbar ist, können Aktenstücke dem Staatsrat per Post gemäß Artikel 84 oder per Fax zugesandt werden; Antragschriften und Schriftsätze sind in nur einer Ausfertigung zu hinterlegen. In dieser Versendung wird die Nichtverfügbarkeit vermerkt. Die Partei des Rechtsstreits hinterlegt den Inhalt ihrer Versendung zum frühest möglichen Zeitpunkt auf der Website.

§ 15 - Auf elektronische Akten kann nicht mehr zugegriffen werden, wenn die Akte geschlossen und archiviert ist."

Art. 2 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 2 - Unter Vorbehalt von Artikel 3 des vorliegenden Erlasses sind auf alle administrativen Eilverfahren die Artikel 84 und 85bis der allgemeinen Verfahrensordnung anwendbar."

Art. 3 - In Artikel 15bis § 1 desselben Erlasses werden die Wörter "per Einschreiben" gestrichen.

Art. 4 - In Artikel 15ter § 1 desselben Erlasses werden die Wörter "per Einschreiben" gestrichen.

Art. 5 - In den Königlichen Erlass vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat wird nach Artikel 41 ein neuer Abschnitt mit der Überschrift "Abschnitt IIIbis - Elektronische Verfahrensführung" eingefügt.

Art. 6 - Artikel 42 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 42 - Artikel 85bis der allgemeinen Verfahrensordnung findet Anwendung, wobei Folgendes zu ersetzen ist:

1. in § 5 der Verweis auf Artikel 1 durch einen Verweis auf Artikel 3 § 2 des vorliegenden Erlasses,

2. in den Paragraphen 8 und 9 die Verweise auf Artikel 3bis durch Verweise auf Artikel 5 des vorliegenden Erlasses,

3. in den Paragraphen 11, 13 und 14 die Verweise auf Artikel 84 durch Verweise auf Artikel 39 des vorliegenden Erlasses,

4. in § 13 Absatz 5 die Verweise auf die Artikel 36 und 37 durch Verweise auf die Artikel 49 und 50 des vorliegenden Erlasses,

5. in § 12 der Verweis auf Artikel 87 § 2 durch einen Verweis auf Artikel 38 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf das Rechtsprechungsorgan, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat."

Art. 7 - In Artikel 7 Absatz 2 desselben Erlasses werden die Wörter "gemäß Artikel 39 Absatz 5" und "elektronische" gestrichen.

Art. 8 - In Artikel 39 desselben Erlasses werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Art. 10 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00847]

11 SEPTEMBER 2014. — Koninklijk besluit houdende een overgangsmaatregel met betrekking tot de procedure van de toekenning van de loonschalen AA4 en A4A aan het personeelslid van niveau A van het administratief en logistiek kader van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 september 2014 houdende een overgangsmaatregel met betrekking tot de procedure van de toekenning van de loonschalen AA4 en A4A aan het personeelslid van niveau A van het administratief en logistiek kader van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 29 september 2014).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00847]

11 SEPTEMBRE 2014. — Arrêté royal introduisant une disposition transitoire relative à la procédure d'octroi des échelles de traitement AA4 et A4A au membre du personnel du niveau A du cadre administratif et logistique des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 septembre 2014 introduisant une disposition transitoire relative à la procédure d'octroi des échelles de traitement AA4 et A4A au membre du personnel du niveau A du cadre administratif et logistique des services de police (*Moniteur belge* du 29 septembre 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00847]

11. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Einfügung einer Übergangsbestimmung über das Verfahren zur Gewährung der Gehaltstabellen AA4 und A4A an das Personalmitglied der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. September 2014 zur Einfügung einer Übergangsbestimmung über das Verfahren zur Gewährung der Gehaltstabellen AA4 und A4A an das Personalmitglied der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

11. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Einfügung einer Übergangsbestimmung über das Verfahren zur Gewährung der Gehaltstabellen AA4 und A4A an das Personalmitglied der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, der Artikel 29 und 30, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 250/3 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 9. September 2009;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 9. April und 6. Juli 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 27. November 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 24. April 2014;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens 56.504/2 des Staatsrates vom 16. Juli 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und der Ministerin der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird ein Artikel XIV.I.15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XIV.I.15 - Die Verfahren zur Gewährung der Gehaltstabellen AA4 und A4A, für die der Bewerberauftrag spätestens am 1. Januar 2007 stattgefunden hat, werden gemäß den Bestimmungen, die bis zu diesem Datum diesbezüglich anwendbar waren, fortgesetzt. Vorerwähnte Gehaltstabellen werden den von der Auswahlkommission vorgeschlagenen Bewerbern ab dem 1. Januar, der dem Datum folgt, an dem die betreffenden Bewerber die Bedingungen in Bezug auf das Dienstalter erfüllen, gewährt."

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2007.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 11. September 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister
und Minister des Innern und der Chancengleichheit
M. WATHELET

Die Ministerin der Justiz
Frau M. DE BLOCK